

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

II. Zwischenprüfung

III. B.A.-Prüfung

C. M.A.-Studiengang

M.A.-Prüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Besonderer Teil

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 29. März und am 21. Juni 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen bietet den Bachelor-(B.A.-)Studiengang Geschichtswissenschaft an, nach dessen Abschluss ein forschungsorientierter Master-(M.A.-)Studiengang Geschichtswissenschaft mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist der B.A. als Regelabschluss. Mit Bestehen der M.A.-Prüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben. In der Regel ist ein erfolgreich absolviertes M.A.-Studium die Voraussetzung für eine Promotion. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens regelt die Promotionsordnung.
- (2) Im B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte, im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben. Darüber hinaus sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das B.A.-Hauptfach mehr als 100 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die B.A.-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. Im Übrigen gelten die Regelungen über die B.A.-Prüfung im Nebenfach im Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (3) In einem M.A.-Studiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem M.A.-Studiengang ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

- (1) Im B.A.-Studiengang kann das Fach Geschichtswissenschaft als *Hauptfach* oder als *Nebenfach* gewählt werden. Als Nebenfächer können, mit Zustimmung der betreffenden Fakultäten, alle an der Universität Tübingen angebotenen B.A.-Nebenfächer gewählt werden. Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang.
- (2) Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen z. B. in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:
 - Allgemeines Basiswissen (z. B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen),
 - Kommunikationskompetenz (z. B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation),
 - Sozialkompetenz (z. B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität),

- Persönlichkeitskompetenz (z. B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“),
- Angebote zur fachbezogenen Berufsfeldorientierung.

In diesem Zusammenhang werden auch mindestens vierwöchige Berufspraktika mit einer für das Studium relevanten inhaltlichen Orientierung angerechnet.

Für den Erwerb berufsfeldorientierter Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen können auch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Career Service der Universität Tübingen besucht werden, sofern aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

- (3) An der Fakultät für Philosophie und Geschichte werden im geschichtswissenschaftlichen Bereich folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte,
2. Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte,
3. Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte,
4. Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften,
5. Integrierter deutsch-französischer M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte.

Für den in Ziff. 5 genannten Studiengang liegt eine eigene Studien- und Prüfungsordnung vor.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Das Lehrangebot für ein geschichtswissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über sechs Semester, im M.A.-Studiengang über vier Semester. Das vierte Semester des M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
- (5) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen enthält der Besondere Teil dieser Ordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philosophie und Geschichte einen Prüfungsausschuss für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge. Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Geschichte bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Dekan bzw. dem Prodekan aus dem Bereich Geschichte als Vorsitzenden,
 2. zwei Professoren, darunter der Studiendekan des Bereichs Geschichte als stellvertretender Vorsitzender,
 3. zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes,
 4. einem Studierenden (mit beratender Stimme).

Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; er kann sich in der Geschäftsführung vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Berichte sind durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

¹ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

- (3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass
- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
 - sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
 - sie sich mit der Anwendung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.
- (4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem M.A.-Fach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs.
- (3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen im B.A.-Hauptfach, im BA-Nebenfach und im M.A.-Fach Geschichtswissenschaft ergeben sich aus den Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung.

Bei studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung über die Art der Prüfungsleistungen, die erbracht werden müssen, sofern der Besondere Teil der Prüfungsordnung für das entsprechende Modul eine Auswahlmöglichkeit vorsieht. Macht der Leiter einer Lehrveranstaltung zusätzliche Leistungen in Form kleinerer schriftlicher Arbeiten oder mündlicher Beiträge obligatorisch, dürfen deren Ergebnisse nicht in die Notengebung einfließen. Sie zählen nur als Prüfungsvoraussetzung, nicht als eigentliche Prüfungsleistung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie etwaiger zusätzlicher Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im nichthistorischen Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, sind vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen abzulegen.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der nicht studienbegleitend abgelegten mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist. Prüfungen, die mehr als 20 Minuten Prüfungszeit pro Kandidat umfassen, sind in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Klausuren von mehr als 120 Minuten Dauer sollen dem Kandidaten mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten :
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem arithmetischen Mittel von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem arithmetischen Mittel ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |
- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (grades) bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- | | | | |
|-----------------|---------|---|----------------|
| von 1,0 bis 1,2 | grade A | = | „excellent“ |
| von 1,3 bis 1,5 | grade B | = | „very good“ |
| von 1,6 bis 2,5 | grade C | = | „good“ |
| von 2,6 bis 3,5 | grade D | = | „satisfactory“ |
| von 3,6 bis 4,0 | grade E | = | „sufficient“ |
| von 4,1 bis 5,0 | grade F | = | „fail“. |
- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung vor demselben Prüfer und einem weiteren Prüfer eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht

wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen Master-, Magister- oder Lehramtsstudiengang mit dem betreffenden Fach als Hauptfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für das Ablegen der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung kann nur ablegen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung möglichst zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 22 Nachweis des Bestehens der Orientierungsprüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der Orientierungsprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,

4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der Zwischenprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. der Nachweis über die bestandene Orientierungsprüfung,
 4. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,
 6. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In einem der Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodul) im B.A.-Hauptfach ist die B.A.-Arbeit zu schreiben.
- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Aufbaumoduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von sechs Wochen angefertigt werden kann; die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten. Sie soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (5) In der Klausur soll der Kandidat zeigen, dass er in begrenzter Zeit ein den Stoff des Aufbaumoduls berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt vier Stunden. Für die Klausur werden drei Themen aus dem Fachgebiet des betreffenden Moduls zur Wahl gestellt.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung ist ein zwischen Prüfling und Prüfer vereinbartes Themengebiet aus dem Stoff des betreffenden Aufbaumoduls.

§ 30 Nachweis der B.A.-Prüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der B.A.-Prüfung ist dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise über den Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten,
 4. der Nachweis der für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach,
 6. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach gewichtet wird.
- (2) Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der M.A.-Arbeit sowie einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelnen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Teile der M.A.-Prüfung

Zu den studienbegleitenden Teilen der M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt.

§ 35 Zulassung zum Abschlussmodul, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (M.A.-Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Darin ist das M.A.-Fach einschließlich des gewählten Schwerpunkts anzugeben und sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 4. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
 5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Master- oder in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang im betreffenden Hauptfach oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zum Abschlussmodul zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Die Zulassung kann unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nachgereicht werden. Die vorbehaltliche Zulassung muss rückgängig gemacht werden, wenn die Nachweise auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden können. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags oder eine Rücknahme der vorbehaltlichen Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Nach der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul hat die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Vom Zeitpunkt der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der M.A.-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen die mündliche Prüfung abzulegen.

§ 36 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 60 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.
- (2) Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema der M.A.-Arbeit vorzuschlagen.

- (3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.
- (6) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertiggestellte M.A.-Arbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
 1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (2) Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des

Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte vom 1. März 2002 i. d. F. v. 30. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 2, S. 73ff., und 2004, Nr. 4, S. 159 sowie Eilentscheidung des Rektors der Universität Tübingen vom 29. Juli 2005) und die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureats-Studiengang Geschichte vom 1. März 2002 i. d. F. v. 30. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 2, S. 90ff., und 2004, Nr. 4, S. 158) außer Kraft.

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die Magisterprüfung nach den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge ablegen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in einem geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengang, im Lehramts- oder Bakkalaureatsstudiengang Geschichte werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Eine Zwischenprüfung im Fach Geschichte, die nach einer der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnungen oder im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Geschichte an der Universität Tübingen abgelegt wurde, wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt.
- (2) Studierende, die an der Universität Tübingen ihr Studium im Bakkalaureats-Studiengang Geschichte vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die B.A.-Prüfung nach den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureats-Studiengang Geschichte ablegen.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

E. Besonderer Teil für den B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 29. März und am 21. Juni 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Umfang des Studiums und Module im B.A.-Studiengang

§ 7a Umfang des Studiums und Module in den M.A.-Studiengängen Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte

§ 7b Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen behandelt wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Historischen Hilfswissenschaften. Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung.
- (2) Studierende der Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen werden dazu angeleitet, sich durch gründliches, kritisches Studium von Quellen, Darstellungen und maßgeblichen Forschungsbeiträgen profunde Fachkenntnisse und ein breites Überblickswissen anzueignen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Strukturen, Prozesse, Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht. Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen aus den in Abs. 1 genannten Gebieten selbständig zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere die sichere Beherrschung der geschichtswissenschaftlichen Methoden, Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen historischer Analyse, Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen sowie die Fähigkeit zum Gebrauch der einschlägigen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft als Hauptfach wie als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre (sechs Fachsemester).
Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs gliedert sich in zwei Studienjahre (vier Fachsemester).
- (2) Zu einem M.A.-Studiengang nach den Regelungen dieses Besonderen Teils kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im geschichtswissenschaftlichen B.A.-Studiengang gemäß den Regelungen dieses Besonderen Teils oder in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) absolviert hat.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs Geschichtswissenschaft werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig vertiefende Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für die beiden Studienjahre der geschichtswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden regelmäßig forschungsorientierte Oberseminare und Kolloquien angeboten.

- (2) Als weitere Lehrveranstaltungen für alle Studienjahre des B.A.-Studiengangs und der M.A.-Studiengänge werden regelmäßig Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, für Studierende des B.A.-Studiengangs darüber hinaus auch Repetitorien angeboten.

§ 5 Vorkenntnisse

- (1) Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach wie im Nebenfach des B.A.-Studiengangs sind Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums). Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen müssen durch eine im Laufe der beiden ersten Studienjahre bestandene Klausur gesondert nachgewiesen werden. Die Vorlage der Nachweise über die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse ist Voraussetzung für das Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses (vgl. § 26 Abs. 1 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).
- (2) Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs setzt den erfolgreichen Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen B.A.-Studiengangs oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Eine Spezialisierung im M.A.-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben ausreichenden Kenntnissen einer modernen Fremdsprache (in der Regel des Englischen) das Latinum und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte erfordert neben ausreichenden Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse. Eine Spezialisierung auf Historische Hilfswissenschaften erfordert neben ausreichenden Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse sowie Grundkenntnisse der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Paläographie. Für eine Spezialisierung im M.A.-Studiengang auf Neuere und Neueste Geschichte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 2 bis 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (vgl. § 35 Abs. 1 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Hauptfach** eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an geschichtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

In den **Grundmodulen** werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und epochenspezifisch (Grundmodule 2–4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In mindestens einem

der Grundmodule 2–4 muss als studienbegleitende Prüfungsleistung eine Hausarbeit vorgelegt werden, in mindestens einem der Grundmodule 2–4 ist studienbegleitend eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen, in mindestens einem der Grundmodule 1–4 ist eine mündliche Präsentation als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Die Prüfungsleistungen in den Übungen der Grundmodule können benotet werden; diese Noten werden jedoch bei der Berechnung der Fachnoten der Orientierungs-, der Zwischen- und der B.A.-Prüfung nicht berücksichtigt. Alle übrigen Prüfungsleistungen sind zu benoten und bei der Berechnung der Fachnoten der genannten Prüfungen zu berücksichtigen.

In den **Aufbaumodulen** werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern im Hinblick auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Ein Aufbaumodul kann erst dann belegt werden, wenn mindestens das Grundmodul 1 sowie das dieselbe(n) Epoche(n) wie das Aufbaumodul betreffende Grundmodul vollständig und erfolgreich absolviert worden sind. Mit den Aufbaumodulen sind zwei Epochen der Geschichte zu berücksichtigen. In einem der beiden Aufbaumodule ist auch die Bachelor-Arbeit anzufertigen. Klausuren in den Aufbaumodulen sind in der Regel vierstündig.

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 6

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9
Vorlesung	Klausur	6

Gesamtzahl LP: 15

Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Protokoll od. Essay + Klausur	9
Vorlesung	mündliche Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Bachelor-Arbeit: Hausarbeit zum Aufbaumodul 2; Bearbeitungszeit: 6 Wochen, Umfang: ca. 25 S.; das Arbeitsvorhaben ist zuvor im zugehörigen Seminar mündlich vorzustellen.

LP: 10

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind beliebige Module zur Geschichtswissenschaft oder ihrer Didaktik im Gesamtumfang von **18 Leistungspunkten** erfolgreich zu absolvieren. Diese Wahlpflichtmodule können sowohl während der beiden ersten Studienjahre als auch im dritten Studienjahr belegt werden.

- (2) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Nebenfach** eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

Die **Grundmodule** können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In mindestens einem der Grundmodule 2–4 muss als studienbegleitende Prüfungsleistung eine Hausarbeit vorgelegt werden, in mindestens einem der Grundmodule 2–4 ist studienbegleitend eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen, in mindestens einem der Grundmodule 1–4 ist eine mündliche Präsentation als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Die Prüfungsleistungen in den Übungen der Grundmodule können benotet werden; diese Noten werden jedoch bei der Berechnung der Fachnoten der Orientierungs-, der Zwischen- und der B.A.-Prüfung

nicht berücksichtigt. Alle übrigen Prüfungsleistungen sind zu benoten und bei der Berechnung der Fachnoten der genannten Prüfungen zu berücksichtigen.

Ein **Teil-Aufbaumodul** kann erst dann belegt werden, wenn mindestens das Grundmodul 1 sowie das dieselbe(n) Epoche(n) wie das Teil-Aufbaumodul betreffende Grundmodul vollständig und erfolgreich absolviert worden sind. Die Teil-Aufbaumodule können sich auf eine oder mehrere Epoche(n) der Geschichte beziehen. Die Klausur im Teil-Aufbaumodul ist in der Regel vierstündig.

Pflichtbereich

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Vorlesung oder Übung / (Lektüre-)Kurs	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 6

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium	Prüfung oder mündliche bzw. schriftliche Präsentation	3
Proseminar	Hausarbeit od. Essay + Klausur	6
Übung	Mündl. od. schriftl. Präsentation	3

Gesamtzahl LP: 12

Teil-Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I

Modulbaustein	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit oder Protokoll bzw. Essay + Klausur	9

Gesamtzahl LP: 9

Teil-Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II

Modulbaustein	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9

Gesamtzahl LP: 9

§ 7a Umfang des Studiums und Module in den M.A.-Studiengängen Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte

Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen auf die Pflichtmodule 75, auf die Wahlpflichtmodule 45 Leistungspunkte. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der geschichtswissenschaftlichen Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

Mit den forschungsorientierten **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche chronologische oder thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche zu berücksichtigen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist beliebig.

Das forschungsorientierte **Abschlussmodul** hat dieselbe Epoche wie die Spezialisierungsmodule zu berücksichtigen, kann innerhalb dieser Epoche aber frei gewählt werden. Es ist im vierten Semester des M.A.-Studiengangs zu absolvieren.

Spezialisierungsmodul 1

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 2

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 3

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Abschlussmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 60 S., Bearb.zeit: 4 Monate	21
Examenskolloquium	Präsentation der Master-Arbeit + 30min. mündliche Prüfung	9

Gesamtzahl LP: 30

B. Wahlpflichtbereich

Zwei forschungsorientierte **Ergänzungsmodul**e sind entweder aus einer anderen historischen Epoche oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen, das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer bis dahin noch nicht berücksichtigten historischen Epoche oder zu Historischen Hilfswissenschaften oder zu berufsbezogenen Aspekten (z. B. Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen) zu wählen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Im dritten Ergänzungsmodul sind auch andere Studien- und Prüfungsleistungen als die unten genannten zulässig, sofern es sich um Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder mit sonstiger Berufsfeldorientierung handelt. Die Reihenfolge der Ergänzungsmodul e ist beliebig.

Ergänzungsmodul 1: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 2: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 3: Historische oder berufsbezogene Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

§ 7b Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft/ Historische Hilfswissenschaften

Das Studium des geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen auf die Pflichtmodule 75, auf die Wahlpflichtmodule 45 Leistungspunkte. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der geschichtswissenschaftlichen Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

Mit den **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche Hilfswissenschaften sowohl im Bereich der Mittelalterlichen als auch der Neueren und Neuesten Geschichte zu berücksichtigen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule 1 und 2 ist beliebig. Das anwendungsorientierte Spezialmodul 3 kann erst nach erfolgreicher Absolvierung mindestens des Spezialmoduls 1 belegt werden.

Das **Abschlussmodul** hat dieselben Hilfswissenschaften wie die Spezialisierungsmodule 1 und 2 zu berücksichtigen, kann innerhalb dieser Hilfswissenschaften aber frei gewählt werden. Dabei sollen die Historischen Hilfswissenschaften im Rahmen der allgemeinen historischen Forschung der Mittelalterlichen beziehungsweise der Neueren und Neuesten Geschichte gewinnbringend eingesetzt oder weiterentwickelt werden. Das Abschlussmodul ist im letzten Semester des M.A.-Studiengangs zu absolvieren.

Spezialisierungsmodul 1

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 2

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Spezialisierungsmodul 3

Modulbaustein	Prüfungsleistung	LP
Praktikum (1 oder 2 Praktika mit insgesamt mindestens 3 Monaten Dauer)	Praktikumsberichte	15

Gesamtzahl LP: 15

Abschlussmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 60 S., Bearb.zeit: 4 Monate	21
Examenskolloquium	Präsentation der Master-Arbeit, 30min. mündliche Prüfung	9

Gesamtzahl LP: 30

B. Wahlpflichtbereich

Ein **Ergänzungsmodul** ist aus den Spezialisierungsmodulen des M.A.-Studiengangs Mittelalterliche, ein anderes aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte zu wählen. Das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus dem Bereich der Alten Geschichte, einem affinen Nachbarbereich oder zu berufsbezogenen Aspekten (z. B. Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen) zu wählen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Im dritten Ergänzungsmodul sind auch andere Studien- und Prüfungsleistungen als die unten genannten zulässig, sofern es sich um Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bzw. mit sonstiger Berufsfeldorientierung handelt. Die Reihenfolge der Ergänzungsmodule ist beliebig.

Ergänzungsmodul 1: Historische Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 2: Historische Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 3: Historische, fachübergreifende oder berufsbezogene Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 15

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im *Hauptfach* Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zweier Grundmodule gemäß § 6, im *Nebenfach* die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mindestens eines Grundmoduls gemäß § 6.

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in zwei Grundmodulen gemäß § 6, mit denen mindestens 18 Leistungspunkte zu erwerben sind, im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens einem Grundmodul gemäß § 6, mit denen mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der vier Grundmodule gemäß § 6.

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Grundmodulen gemäß § 6.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der beiden Aufbaumodule (*Hauptfach*) bzw. Teil-Aufbaumodule (*Nebenfach*) gemäß § 6.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den beiden Aufbaumodulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit (*Hauptfach*), bzw. in den beiden Teil-Aufbaumodulen (*Nebenfach*).

- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Noten der Zwischenprüfung	50%
Note des 3. Studienjahres	50%

Die Note des 3. Studienjahres im Hauptfach setzt sich wie folgt zusammen:

Aufbaumodul I	40%
Aufbaumodul II	40%
Bachelor-Arbeit	20%

Die Prüfungsleistungen der Aufbaumodule werden den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

- (3) Die Note im Nebenfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung	70%
Note des 3. Studienjahres	30%

Die Note des 3. Studienjahres im Nebenfach setzt sich wie folgt zusammen:

Teil-Aufbaumodul I	50%
Teil-Aufbaumodul II	50%

§ 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der drei Spezialisierungs- und drei Ergänzungsmodule gemäß § 7.
- (2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussmodul (Anmeldung der Master-Arbeit) sind der erfolgreiche Abschluss der drei Spezialisierungs- und der drei Ergänzungsmodule gemäß § 7 und damit der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie der Nachweis der in § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - a) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in drei Spezialisierungs- und drei Ergänzungsmodulen gemäß § 7,
 - b) die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls: die Master-Arbeit und deren höchstens 30minütige Präsentation im Examenskolloquium sowie eine etwa 30minütige mündliche Prüfung, die im Rahmen des Examenskolloquiums abgelegt wird.
- (2) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 36) anzufertigen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 erfolgreich absolviert und seine Master-Arbeit fristgerecht zur Begutachtung eingereicht hat. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über das Thema der Master-Arbeit hinaus vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in einem mit dem Prüfer vereinbarten Prüfungsgebiet und Überblickswissen in der von ihm schwerpunktmäßig gewählten historischen Epoche bzw. im Bereich der Historischen Hilfswissenschaften erworben hat und mit zentralen Problemstellungen, Methoden sowie den wissenschaftstheoretischen und begrifflichen Grundlagen des Faches vertraut ist.
- (4) Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erzielten Einzelnoten, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 15.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge vom 20. Juli 2007 (in der Fassung vom 19. August 2010)

(Nach: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 13, S. 357ff., und 2010, Nr. 10, S. 319ff.)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeiner Teil
 - I. Allgemeine Bestimmungen

- B. B.A.-Studiengang
 - I. Orientierungsprüfung
 - II. Zwischenprüfung
 - III. B.A.-Prüfung

- C. M.A.-Studiengang
 - M.A.-Prüfung

- D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- E. Besonderer Teil

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seinen Sitzungen am 29. März und 21. Juni 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juli 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen bietet den Bachelor-(B.A.-)Studiengang Geschichtswissenschaft an, nach dessen Abschluss ein forschungsorientierter Master-(M.A.-)Studiengang Geschichtswissenschaft mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist der B.A. als Regelabschluss. Mit Bestehen der M.A.-Prüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben. In der Regel ist ein erfolgreich absolviertes M.A.-Studium die Voraussetzung für eine Promotion. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens regelt die Promotionsordnung.
- (2) Im B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte, im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben. Darüber hinaus sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das B.A.-Hauptfach mehr als 100 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die B.A.-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. Im Übrigen gelten die Regelungen über die B.A.-Prüfung im Nebenfach im Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (3) In einem M.A.-Studiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem M.A.-Studiengang ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

- (1) Im B.A.-Studiengang kann das Fach Geschichtswissenschaft als *Hauptfach* oder als *Nebenfach* gewählt werden. Als Nebenfächer können, mit Zustimmung der betreffenden Fakultäten, alle an der Universität Tübingen angebotenen B.A.-Nebenfächer gewählt werden. Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang.
- (2) Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen z. B. in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:
 - Allgemeines Basiswissen (z. B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen),
 - Kommunikationskompetenz (z. B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation),
 - Sozialkompetenz (z. B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität),
 - Persönlichkeitskompetenz (z. B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“),
 - Angebote zur fachbezogenen Berufsfeldorientierung.

In diesem Zusammenhang werden auch mindestens vierwöchige Berufspraktika mit einer für das Studium relevanten inhaltlichen Orientierung angerechnet.

Für den Erwerb berufsfeldorientierter Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen können auch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Career Service der Universität Tübingen besucht werden, sofern aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

- (3) An der Fakultät für Philosophie und Geschichte werden im geschichtswissenschaftlichen Bereich folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte,
2. Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte,
3. Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte,
4. Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften,
5. Integrierter deutsch-französischer M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte.

Für den in Ziff. 5 genannten Studiengang liegt eine eigene Studien- und Prüfungsordnung vor.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Das Lehrangebot für ein geschichtswissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über sechs Semester, im M.A.-Studiengang über vier Semester. Das vierte Semester des M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
- (5) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen enthält der Besondere Teil dieser Ordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philosophie und Geschichte einen Prüfungsausschuss für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge. Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Geschichte bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

¹ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

1. dem Dekan bzw. dem Prodekan aus dem Bereich Geschichte als Vorsitzenden,
2. zwei Professoren, darunter der Studiendekan des Bereichs Geschichte als stellvertretender Vorsitzender,
3. zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes,
4. einem Studierenden (mit beratender Stimme).

Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; er kann sich in der Geschäftsführung vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Berichte sind durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.
- (3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass
 - sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
 - sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,

- sie sich mit der Anwendung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.
- (4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem M.A.-Fach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen (§ 10),
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen im B.A.-Hauptfach, im B.A.-Nebenfach und im M.A.-Fach Geschichtswissenschaft ergeben sich aus den Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung.

Bei studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung über die Art der Prüfungsleistungen, die erbracht werden müssen, sofern der Besondere Teil der Prüfungsordnung für das entsprechende Modul eine Auswahlmöglichkeit vorsieht. Macht der Leiter einer Lehrveranstaltung zusätzliche Leistungen in Form kleinerer schriftlicher Arbeiten oder mündlicher Beiträge obligatorisch, dürfen deren Ergebnisse nicht in die Notengebung einfließen. Sie zählen nur als Prüfungsvoraussetzung, nicht als eigentliche Prüfungsleistung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie etwaiger zusätzlicher Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im nichthistorischen Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, sind vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen abzulegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der nicht studienbegleitend abgelegten mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A.- bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist. Prüfungen, die mehr als 20 Minuten Prüfungszeit pro Kandidat umfassen, sind in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Klausuren von mehr als 120 Minuten Dauer sollen dem Kandidaten mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A.- bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem arithmetischen Mittel von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem arithmetischen Mittel von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem arithmetischen Mittel von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem arithmetischen Mittel ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (grades) bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

von 1,0 bis 1,2	grade A	=	„excellent“
von 1,3 bis 1,5	grade B	=	„very good“
von 1,6 bis 2,5	grade C	=	„good“
von 2,6 bis 3,5	grade D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	grade E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	grade F	=	„fail“.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungslei-

stungen erfolgreich erbracht sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung vor demselben Prüfer und einem weiteren Prüfer eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen Master-, Magister- oder Lehramtsstudiengang mit dem betreffenden Fach als Hauptfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für das Ablegen der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung kann nur ablegen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung möglichst zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 22 Nachweis des Bestehens der Orientierungsprüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der Orientierungsprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der Zwischenprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. der Nachweis über die bestandene Orientierungsprüfung,
 4. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen,
 6. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm ernannten Vertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In einem der Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodul) im B.A.-Hauptfach ist die B.A.-Arbeit zu schreiben.
- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Aufbaumoduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von sechs Wochen angefertigt werden kann; die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten. Sie soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (5) In der Klausur soll der Kandidat zeigen, dass er in begrenzter Zeit ein den Stoff des Aufbaumoduls berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt vier Stunden. Für die Klausur werden drei Themen aus dem Fachgebiet des betreffenden Moduls zur Wahl gestellt.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung ist ein zwischen Prüfling und Prüfer vereinbartes Themengebiet aus dem Stoff des betreffenden Aufbaumoduls.

§ 30 Nachweis der B.A.-Prüfung

- (1) Das fristgerechte Bestehen der B.A.-Prüfung ist dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich nachzuweisen. Dabei sind vorzulegen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise über den Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten,
 4. der Nachweis der für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten,
 5. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach,

6. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem Magister- oder Lehramtsstudiengang in demselben oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach gewichtet wird.
- (2) Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der M.A.-Arbeit sowie einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelnen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Teile der M.A.-Prüfung

Zu den studienbegleitenden Teilen der M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt.

§ 35 Zulassung zum Abschlussmodul, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (M.A.-Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Darin ist das M.A.-Fach einschließlich des gewählten Schwerpunkts anzugeben und sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise der im Besonderen Teil dieser Ordnung als Vorkenntnisse benannten Fremdsprachenkenntnisse,
 4. die Bescheinigungen über das Bestehen der im Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
 5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Master- oder in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang im betreffenden Hauptfach oder einem verwandten Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zum Abschlussmodul zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Die Zulassung kann unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nachgereicht werden. Die vorbehaltliche Zulassung muss rückgängig gemacht werden, wenn die Nachweise auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden können. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags oder eine Rücknahme der vorbehaltlichen Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Nach der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul hat die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Vom Zeitpunkt der Zulassung bzw. vorbehaltlichen Zulassung zum Abschlussmodul an

gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der M.A.-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen die mündliche Prüfung abzulegen.

§ 36 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 60 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.
- (2) Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema der M.A.-Arbeit vorzuschlagen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.
- (6) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertiggestellte M.A.-Arbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
 1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

- (9) Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (2) Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Absolvent eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte vom 1. März 2002 i. d. F. v. 30. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 2, S. 73ff., und 2004, Nr. 4, S. 159 sowie Eilentscheidung des Rektors der Universität Tübingen vom 29. Juli 2005) und die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureats-Studiengang Geschichte vom 1. März 2002 i. d. F. v. 30. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 2, S. 90ff., und 2004, Nr. 4, S. 158) außer Kraft.

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die Magisterprüfung nach den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge ablegen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in einem geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengang, im Lehramts- oder Bakkalaureatsstudiengang Geschichte werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung ange-

rechnet. Eine Zwischenprüfung im Fach Geschichte, die nach einer der in Abs. 1 genannten Prüfungsordnungen oder im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Geschichte an der Universität Tübingen abgelegt wurde, wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt.

- (2) Studierende, die an der Universität Tübingen ihr Studium im Bakkalaureats-Studiengang Geschichte vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch die B.A.-Prüfung nach den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureats-Studiengang Geschichte ablegen.

Tübingen, den 20. Juli 2007

Professor Dr. Bernd Engler
– Rektor –

E. Besonderer Teil für den B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seinen Sitzungen am 29. März und 21. Juni 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für den B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft / Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft / Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft / Historische Hilfswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juli 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Umfang des Studiums und Module im B.A.-Studiengang

§ 7a Umfang des Studiums und Module in den M.A.-Studiengängen Geschichtswissenschaft/ Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte

§ 7b Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft/ Historische Hilfswissenschaften

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen behandelt wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Historischen Hilfswissenschaften. Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung.
- (2) Studierende der Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen werden dazu angeleitet, sich durch gründliches, kritisches Studium von Quellen, Darstellungen und maßgeblichen Forschungsbeiträgen profunde Fachkenntnisse und ein breites Überblickswissen anzueignen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Strukturen, Prozesse, Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht. Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen aus den in Abs. 1 genannten Gebieten selbständig zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere die sichere Beherrschung der geschichtswissenschaftlichen Methoden, Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen historischer Analyse, Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen sowie die Fähigkeit zum Gebrauch der einschlägigen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft als Hauptfach wie als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre (sechs Fachsemester). Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs gliedert sich in zwei Studienjahre (vier Fachsemester).
- (2) Zu einem M.A.-Studiengang nach den Regelungen dieses Besonderen Teils kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im geschichtswissenschaftlichen B.A.-Studiengang gemäß den Regelungen dieses Besonderen Teils oder in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) absolviert hat.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs Geschichtswissenschaft werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig vertiefende Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für die beiden Studienjahre der geschichtswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden regelmäßig forschungsorientierte Oberseminare und Kolloquien angeboten.

- (2) Als weitere Lehrveranstaltungen für alle Studienjahre des B.A.-Studiengangs und der M.A.-Studiengänge werden regelmäßig Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, für Studierende des B.A.-Studiengangs darüber hinaus auch Repetitorien angeboten.

§ 5 Vorkenntnisse

- (1) Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach wie im Nebenfach des B.A.-Studiengangs sind Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums). Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen müssen durch eine im Laufe der beiden ersten Studienjahre bestandene Klausur gesondert nachgewiesen werden. Die Vorlage der Nachweise über die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse ist Voraussetzung für das Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses (vgl. § 26 Abs. 1 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).
- (2) Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs setzt den erfolgreichen Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen B.A.-Studiengangs oder einen äquivalenten Studienabschluss voraus. Eine Spezialisierung im M.A.-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben ausreichenden Kenntnissen einer modernen Fremdsprache (in der Regel des Englischen) das Latinum und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte erfordert neben ausreichenden Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse. Eine Spezialisierung auf Historische Hilfswissenschaften erfordert neben ausreichenden Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse sowie Grundkenntnisse der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Paläographie. Für eine Spezialisierung im M.A.-Studiengang auf Neuere und Neueste Geschichte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 2 bis 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung (vgl. § 35 Abs. 1 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums im B.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft

- (1) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Hauptfach** eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an geschichtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

In den **Grundmodulen** werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und epochenspezifisch (Grundmodule 2 – 4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Mündliche Prü-

tionen werden von den Lehrenden der betreffenden Veranstaltungen abgenommen. In mindestens einem der Grundmodule 2 – 4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In Übungen können Modulprüfungen nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden in Form von schriftlichen Leistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden.

In den **Aufbaumodulen** werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern im Hinblick auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Ein Aufbaumodul kann erst dann belegt werden, wenn mindestens das Grundmodul 1 sowie das dieselbe(n) Epoche(n) wie das Aufbaumodul betreffende Grundmodul vollständig und erfolgreich absolviert worden sind. Mit den Aufbaumodulen sind zwei Epochen der Geschichte zu berücksichtigen. In einem der beiden Aufbaumodule ist auch die Bachelor-Arbeit anzufertigen. Klausuren in den Aufbaumodulen sind in der Regel vierstündig.

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft (6 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre (V) bzw. mündliche Präsentation (Ü)	2
Übung oder Vorlesung (2)	Mündliche Präsentation (Ü) bzw. regelmäßige vorbereitende Lektüre (V)	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar (3)	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar (3)	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar (3)	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9
Vorlesung	Klausur	6

Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Protokoll od. Essay + Klausur	9
Vorlesung	Mündliche Prüfung	6

Bachelor-Arbeit: Hausarbeit zum Aufbaumodul 2; Bearbeitungszeit: 6 Wochen, Umfang: ca. 25 S.; das Arbeitsvorhaben ist zuvor im zugehörigen Seminar mündlich vorzustellen.

LP: 10

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind beliebige Lehrveranstaltungen zur Geschichtswissenschaft oder zu fachnahen Gebieten (mit Ausnahme des gewählten Nebenfachs) im Gesamtumfang von **18 Leistungspunkten** erfolgreich zu absolvieren. Aus fachnahen Gebieten können maximal neun Leistungspunkte angerechnet werden; über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen in fachnahen Gebieten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit an ein geschäftsführendes Mitglied delegieren kann. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs können sowohl während der beiden ersten Studienjahre als auch im dritten Studienjahr belegt werden.

- (2) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Nebenfach** eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

In den **Grundmodulen** werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und epochenspezifisch (Grundmodule 2 – 4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrenden der betreffenden Veranstaltungen abgenommen. In mindestens einem der Grundmodule 2 – 4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In Übungen können Modulprüfungen nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden in Form von schriftlichen Leistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden.

Ein **Teil-Aufbaumodul** kann erst dann belegt werden, wenn mindestens das Grundmodul 1 sowie das dieselbe(n) Epoche(n) wie das Teil-Aufbaumodul betreffende Grundmodul vollständig und erfolgreich absolviert worden sind. Die Teil-Aufbaumodule können sich auf eine oder mehrere Epoche(n) der Geschichte beziehen. Die Klausur im Teil-Aufbaumodul ist in der Regel vierstündig.

Pflichtbereich

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft (6 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre (V) bzw. mündliche Präsentation (Ü)	2
Übung oder Vorlesung (2)	Mündliche Präsentation (Ü) bzw. regelmäßige vorbereitende Lektüre (V)	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar (3)	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar (3)	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar (3)	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Teil-Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I (9 LP)

Modulbaustein	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit oder Protokoll bzw. Essay + Klausur	9

Teil-Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II (9 LP)

Modulbaustein	Prüfungsleistungen	LP
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9

§ 7a Umfang des Studiums und Module in den M.A.-Studiengängen Geschichtswissenschaft / Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte

Das Studium eines geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten, davon entfallen auf die Pflichtmodule 75, auf die Wahlpflichtmodule 45 Leistungspunkte. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der geschichtswissenschaftlichen Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

Mit den forschungsorientierten **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche chronologische oder thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche zu berücksichtigen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist beliebig.

Das forschungsorientierte **Abschlussmodul** hat dieselbe Epoche wie die Spezialisierungsmodule zu berücksichtigen, kann innerhalb dieser Epoche aber frei gewählt werden. Es ist im vierten Semester des M.A.-Studiengangs zu absolvieren.

Spezialisierungsmodul 1 (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Spezialisierungsmodul 2 (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Spezialisierungsmodul 3 (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Abschlussmodul (30 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 60 S., Bearb.zeit: 4 Monate	21
Examenskolloquium	Präsentation der Master-Arbeit + 30min. mündliche Prüfung	9

B. Wahlpflichtbereich

Zwei forschungsorientierte **Ergänzungsmodule** sind entweder aus einer anderen historischen Epoche oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen, das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer bis dahin noch nicht berücksichtigten historischen Epoche oder zu Historischen Hilfswissenschaften oder zu berufsbezogenen Aspekten (z. B. Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen) zu wählen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Im dritten Ergänzungsmodul sind auch andere Studien- und Prüfungsleistungen als die unten genannten zulässig, sofern es sich um Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder mit sonstiger Berufsfeldorientierung handelt. Die Reihenfolge der Ergänzungsmodule ist beliebig.

Ergänzungsmodul 1: Historische oder fachübergreifende Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Ergänzungsmodul 2: Historische oder fachübergreifende Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Ergänzungsmodul 3: Historische oder berufsbezogene Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

§ 7b Umfang des Studiums und Module im M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft/ Historische Hilfswissenschaften

Das Studium des geschichtswissenschaftlichen M.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen auf die Pflichtmodule 75, auf die Wahlpflichtmodule 45 Leistungspunkte. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der geschichtswissenschaftlichen Module, die Lehr- und Lernformen sowie die Leistungsanforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtbereich

Mit den **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche Hilfswissenschaften sowohl im Bereich der Mittelalterlichen als auch der Neueren und Neuesten Geschichte zu berücksichtigen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule 1 und 2 ist beliebig. Das anwendungsorientierte Spezialmodul 3 kann erst nach erfolgreicher Absolvierung mindestens des Spezialmoduls 1 belegt werden.

Das **Abschlussmodul** hat dieselben Hilfswissenschaften wie die Spezialisierungsmodule 1 und 2 zu berücksichtigen, kann innerhalb dieser Hilfswissenschaften aber frei gewählt wer-

den. Dabei sollen die Historischen Hilfswissenschaften im Rahmen der allgemeinen historischen Forschung der Mittelalterlichen beziehungsweise der Neueren und Neuesten Geschichte gewinnbringend eingesetzt oder weiterentwickelt werden. Das Abschlussmodul ist im letzten Semester des M.A.-Studiengangs zu absolvieren.

Spezialisierungsmodul 1 (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Spezialisierungsmodul 2 (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Spezialisierungsmodul 3 (15 LP)

Modulbaustein	Prüfungsleistung	LP
Praktikum (1 oder 2 Praktika mit insgesamt mindestens 3 Monaten Dauer)	Praktikumsberichte	15

Abschlussmodul (30 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 60 S., Bearb.zeit: 4 Monate	21
Examenskolloquium	Präsentation der Master-Arbeit, 30min. mündliche Prüfung	9

B. Wahlpflichtbereich

Ein **Ergänzungsmodul** ist aus den Spezialisierungsmodulen des M.A.-Studiengangs Mittelalterliche, ein anderes aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte zu wählen. Das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus dem Bereich der Alten Geschichte, einem affinen Nachbarbereich oder zu berufsbezogenen Aspekten (z. B. Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen) zu wählen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig. Im dritten Ergänzungsmodul sind auch andere Studien- und Prüfungsleistungen als die unten genannten zulässig, sofern es sich um Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bzw. mit sonstiger Berufsfeldorientierung handelt. Die Reihenfolge der Ergänzungsmodule ist beliebig.

Ergänzungsmodul 1: Historische Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Ergänzungsmodul 2: Historische Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

Ergänzungsmodul 3: Historische, fachübergreifende oder berufsbezogene Erweiterung (15 LP)

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag, Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	mündliche od. schriftl. Prüfung	6

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im *Hauptfach* Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zweier Grundmodule gemäß § 6, im *Nebenfach* die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mindestens eines Grundmoduls gemäß § 6.

§ 9 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in zwei Grundmodulen gemäß § 6, mit denen mindestens 18 Leistungspunkte zu erwerben sind, im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens einem Grundmodul gemäß § 6, mit denen mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der vier Grundmodule gemäß § 6.

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Grundmodulen gemäß § 6.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der beiden Aufbaumodule (*Hauptfach*) bzw. Teil-Aufbaumodule (*Nebenfach*) gemäß § 6.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird sowohl im *Hauptfach* als auch im *Nebenfach* Geschichtswissenschaft studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den beiden Aufbaumodulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit (*Hauptfach*), bzw. in den beiden Teil-Aufbaumodulen (*Nebenfach*).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Noten der Zwischenprüfung	50%
Note des 3. Studienjahres	50%

Die Note des 3. Studienjahres im Hauptfach setzt sich wie folgt zusammen:

Aufbaumodul I	40%
Aufbaumodul II	40%
Bachelor-Arbeit	20%

Die Prüfungsleistungen der Aufbaumodule werden den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die Note im Nebenfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung	70%
Note des 3. Studienjahres	30%

Die Note des 3. Studienjahres im Nebenfach setzt sich wie folgt zusammen:

Teil-Aufbaumodul I	50%
Teil-Aufbaumodul II	50%

§ 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der drei Spezialisierungs- und drei Ergänzungsmodule gemäß § 7.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussmodul (Anmeldung der Master-Arbeit) sind der erfolgreiche Abschluss der drei Spezialisierungs- und der drei Ergänzungsmodule gemäß § 7 und damit der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie der Nachweis der in § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind

- a) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in drei Spezialisierungs- und drei Ergänzungsmodulen gemäß § 7,
 - b) die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls: die Master-Arbeit und deren höchstens 30minütige Präsentation im Examenskolloquium sowie eine etwa 30minütige mündliche Prüfung, die im Rahmen des Examenskolloquiums abgelegt wird.
- (2) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 36) anzufertigen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 erfolgreich absolviert und seine Master-Arbeit fristgerecht zur Begutachtung eingereicht hat. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über das Thema der Master-Arbeit hinaus vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in einem mit dem Prüfer vereinbarten Prüfungsgebiet und Überblickswissen in der von ihm schwerpunktmäßig gewählten historischen Epoche bzw. im Bereich der Historischen Hilfswissenschaften erworben hat und mit zentralen Problemstellungen, Methoden sowie den wissenschaftstheoretischen und begrifflichen Grundlagen des Faches vertraut ist.
- (4) Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erzielten Einzelnoten, die den jeweiligen Leistungspunkten entsprechend gewichtet werden. § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 20. Juli 2007

Professor Dr. Bernd Engler
– Rektor –